

1. Für den Besuch der Musikschule Tuttlingen ist ein **Schulgeld** zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Entgelts ist in der Preistabelle dieser Schulgeldordnung geregelt. Das Schulgeld ist entweder einmalig für ein ganzes Semester (Halbjahr) zu bezahlen, oder es wird auf sechs gleiche Monatsraten verteilt. Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Emmingen-Liptingen, Fridingen, Immendingen, Mühlheim und Wurmlingen erhalten gemäß Ziffern 6. und 7. einen Zuschuss ihrer Gemeinde und gegebenenfalls eine Geschwisterermäßigung. Erwachsene ab 18 Jahren bezahlen das nicht bezuschusste Schulentgelt (siehe „Erwachsene“).

2. **Entgeltsschuldner** sind bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern der Schüler selbst, oder, wer die Verpflichtung zur Zahlung der Schulgelder und sonstigen Entgelte der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3. **Fälligkeit** des Schulentgelts: Das Semesterentgelt wird als Einmalbetrag erhoben. Liegt dieser Betrag je Familie über 150,00 Euro, wird das Semesterentgelt in 6 monatlich gleichen Raten erhoben. Als Einmalbetrag erhobenes Semesterentgelt ist 14 Tage nach erstmaliger Rechnungsstellung, danach jeweils zum 30. September und 31. März eines Jahres zur Zahlung fällig. Als monatliche Rate erhobenes Semesterentgelt ist für die bereits vergangenen Monate und für den laufenden Monat 14 Tage nach erstmaliger Rechnungsstellung, danach jeweils zum Ende (30./ 31.) des Monats für den laufenden Monat (auch während der Schulferien) durchgängig zur Zahlung fällig. Weitere Rechnungsstellungen erfolgen nur bei Änderung der Höhe des Schulgeldes. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Tuttlingen unter Angabe des auf der Rechnung angedruckten Buchungszeichens zu leisten. Der Stadtkasse wird ein SEPA-Mandat erteilt, wodurch eine regelmäßige Zahlung ohne Verzug gewährleistet ist. Am Semesteranfang (September/ März) kann der erste Monatsbetrag aufgrund der Neuorganisation der Stundenpläne verspätet abgebucht werden, sodass es zu zwei Abbuchungen in den Folgemonaten (Oktober/ April) kommen kann.

4. Bei **Zahlungsverzug** werden Verzugszinsen berechnet. Der Zinssatz beträgt 6 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Verzugszinsen werden erhoben, wenn sie 10,00 € übersteigen. Ein Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsraten oder immer wieder auftretende Zahlungsrückstände (schlechte Zahlungsmoral) berechtigen die Musikschule, den Schüler vom Unterricht auszuschließen. Bis dahin angefallene Schulentgelte bleiben aber zur Zahlung fällig. Wird das Schulgeld nicht pünktlich entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

5. **Zahlungspflichten** bei Beendigung des Unterrichts oder Stundenversäumnis: Bei einer vom Schüler verursachten vorzeitigen Beendigung des Musikschulunterrichts während eines laufenden Semesters, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für **ein volles Semester** bestehen. Eine Ausnahme bildet die Beendigung wegen unvorhergesehenem Wegzug aus dem Bereich der Musikschule. Bei einem vom Schüler verursachten Stundenversäumnis bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes bestehen. Ausnahmen sind hier eine ununterbrochene Krankheit ab dem dritten Stundenversäumnis nach Beginn der Krankheit (auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes) sowie ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt ab dem dritten Stundenversäumnis seit Beginn des Aufenthalts.

Die Musikschulverwaltung kann in begründeten Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen. Die Abrechnung der **Rückerstattung** erfolgt nach Ende des Schuljahres auf der Basis von schuljährlich maximal 34 Unterrichtseinheiten in der Hauptstufe beziehungsweise 30 Unterrichtseinheiten in der Elementar- und Grundstufe. Ein vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall verpflichtet die Musikschule nicht zum Nachholen des Unterrichts. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Schule zu vertreten hat und ist ein Vor- oder Nachholen während des Schuljahres (Ausgleich über Winter- und Sommersemester) nicht möglich, wird das Schulgeld nach Ende des Schuljahres automatisch anteilig zurückerstattet.

6. **Bezuschussung** des Schulgelds durch die Wohnsitzgemeinde: Das Schulgeld wird durch die Gemeinden Emmingen-Liptingen, Fridingen, Immendingen, Mühlheim und Wurmlingen für die 1. Belegung eines Faches je Schüler bezuschusst. Der Zuschuss wird direkt von der Musikschule vom normalen Schulgeld abgezogen, sodass den Schülern lediglich das bereits bezuschusste Entgelt in Rechnung gestellt wird. Die bezuschussten Entgelte sind in der Preistabelle unter den jeweiligen Abkürzungen für die Gemeinden Emmingen-Liptingen (EL), Fridingen (F), Immendingen (I), Mühlheim (M) und Wurmlingen (W) ausgewiesen. Für die Belegung weiterer Fächer durch denselben Schüler wird das normale Schulgeld (NSG) erhoben. Zuschüsse werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur mit einem Nachweis der allgemeinbildenden Schule gewährt.

7. **Geschwisterermäßigung** für Schüler aus den Zweigstellen Emmingen-Liptingen, Fridingen, Immendingen, Mühlheim und Wurmlingen: Bei Schülern aus den genannten Gemeinden wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie eine Ermäßigung von 20 %, beziehungsweise 18 % in Emmingen-Liptingen, auf das jeweilige für die Gemeinde geltende Schulgeld gewährt.

Die Ermäßigung wird dem Kind/ den Kindern mit dem höheren Schulentgelt gewährt. Die Belegung eines Ensemblefaches der Musikschule (ohne Unterricht in der Elementar-, Grund- oder Hauptstufe) stellt keinen Ermäßigungsgrund dar. Ermäßigungen werden Erwachsenen nicht gewährt.

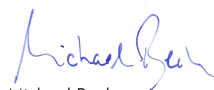
8. **Instrumentenmiete**: Die monatliche Miete für von der Musikschule entlehene Instrumente beträgt:

- 5,50 Euro für Einsteigerinstrumente im Rahmen der Grundstufenangebote
- 12,50 Euro für alle übrigen Instrumente (inklusive einer Pauschale von 1,50 Euro für die Instrumentenversicherung)

Ermäßigungen werden auf die Instrumentenmiete nicht gewährt. Die Instrumentenmiete wird zusammen mit der Unterrichtsgebühr erhoben. Auf Ziff. 14 der Schulordnung (Vermietung eines Musikinstruments) wird verwiesen.

9. **Inkrafttreten**: Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Schulgeldordnung vom 01.09.2012 aufgehoben.

Tuttlingen, den 1. September 2017



Michael Beck
Oberbürgermeister

Schulgeldordnung

der Musikschule Tuttlingen

(gültig von 1. September 2017 bis 31. August 2018)

Zweigstellen

Emmingen-Liptingen, Fridingen,
Immendingen, Mühlheim, Wurmlingen

Musikschule Tuttlingen

Oberamteistraße 5

78532 Tuttlingen

Tel. 07461/9647-0

info@musikschule-tuttlingen.de

www.musikschule-tuttlingen.de



Elementarstufe

(15 Unterrichtseinheiten pro Semester)

Baby-Ohrwürmchen

- Ab 6 Monate mit jeweils einem Erwachsenen
- 30 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit über 2 Semester

EL, F, I, M, W 12 Euro NSG* 17 Euro

Ohrwürmchen

- Ab 18 Monaten mit jeweils einem Erwachsenen
- 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit über 4 Semester

EL, F, I, M, W 24 Euro NSG 29 Euro

Musikalische Früherziehung

- Für Kinder ab ca. 4 Jahren
- 60 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit über 4 Semester

EL, F, I, M, W 24 Euro NSG 29 Euro

Grundstufe

(15 Unterrichtseinheiten pro Semester)

Orientierungskurse

- Für Kinder ab ca. 6 Jahren
- 3 bis 6 Teilnehmer über 2 bis 4 Semester
- 45 Minuten wöchentliche Unterrichtszeit
- Instrumentenkarussell oder Orchesterinstrumente

EL 29 Euro; F 31 Euro; I, M, W 24 Euro; NSG 36 Euro

Bitte beachten:

Alle Preisangaben dieser Schulgeldordnung stellen das auf 6 Monate verteilte Semesterentgelt dar. Dementsprechend ist auch in Ferienzeiten (beispielsweise im Monat August) das monatliche Schulgeld zu bezahlen. Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite.

Hauptstufe

(17 Unterrichtseinheiten pro Semester)

1 Schüler 30 Minuten

EL 95 Euro; F, I, M, W 85 Euro; NSG 104 Euro

1 Schüler 45 Minuten

EL 148 Euro; F, I, M, W 138 Euro; NSG 157 Euro

2 Schüler 30 Minuten (begrenzt auf 2 Semester)

EL 43 Euro; F, I, M, W 33 Euro NSG 52 Euro

2 Schüler 45 Minuten

EL 69 Euro; F, I, M, W 59 Euro NSG 78 Euro

3 Schüler 45 Minuten (begrenzt auf 2 Semester)

EL 43 Euro; F, I, M, W 33 Euro NSG 52 Euro

3 Schüler 60 Minuten

EL 61 Euro; F, I, M, W 51 Euro NSG 70 Euro

3 Schüler 75 Minuten

EL 78 Euro; F, I, M, W 68 Euro NSG 87 Euro

4 oder mehr Schüler 45 Minuten

EL 30 Euro; F, I, M, W 20 Euro NSG 39 Euro

5 oder mehr Schüler 60 Minuten

EL 33 Euro; F, I, M, W 23 Euro NSG 42 Euro

5 oder mehr Schüler 60 Minuten Rhythmik

EL 43 Euro; F, I, M, W 33 Euro NSG 52 Euro

Ergänzungsfächer

- Gehörbildung / Musiktheorie, Stimmbildung oder Musik und digitale Medien
- Für ein umfassendes Verständnis von Musik
- Ab 8 Jahren, begleitend zum Hauptfachunterricht

EL, F, I, M, W, NSG 15 Euro

Ensembles

Schüler der Musikschule 0 Euro

Externe 6 Euro

Erwachsene

1 Schüler 30 Minuten 104 Euro

1 Schüler 45 Minuten 157 Euro

2 Schüler 30 Minuten 52 Euro

Alternativ 30 Minuten Einzelunterricht zweiwöchig

2 Schüler 45 Minuten 78 Euro

Alternativ 45 Minuten Einzelunterricht zweiwöchig

3 Schüler 45 Minuten 52 Euro

3 Schüler 60 Minuten 70 Euro

3 Schüler 75 Minuten 87 Euro

4 oder mehr Schüler 45 Minuten 39 Euro

5 oder mehr Schüler 60 Minuten 42 Euro

Ergänzungsfächer 22 Euro

Kooperationen

Ob Singen-Bewegen-Sprechen, Rhythmikkurse, Kinderchor, Gitarren-, Streicher- oder Bläserklassen - die Musikschule bietet ihren Kooperationspartnern maßgeschneiderte musikalische Angebote für alle Altersklassen und Interessen.

Preise für Kooperationspartner:

Elementare Angebote und Chor 209 Euro

Instrumentalklassen und AGs 157 Euro

Abkürzungen*:

- **NSG:** Normales Schulgeld
- **EL:** Emmingen-Liptingen
- **F:** Fridingen
- **I:** Immendingen
- **M:** Mühlheim
- **W:** Wurmlingen